

des

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (0383 26) 6030, Fax (0383 26) 603 12

Verantwortlich für den Inhalt: Die Verbandsvorsteherin

Herstellung: S&Z Druckerei und Verlag GmbH Grimmen, Telefon (0383 26) 2264, Fax 85065

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

13. Jahrgang

Donnerstag, den 17. 12. 2009

Nummer 3

Satzung

zur 1. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S 410); der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2009 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ergänzung der Anlage 1 zur Schmutzwasserbeitragsatzung

Die Anlage 1 der Schmutzwasserbeitragsatzung wird um folgende Entsorgungsgebiete ergänzt:

Grimmen - Immenweg, Am Vorland und Badeweg

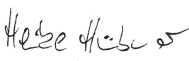
§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 07.12.2009




H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Inhalt

1. Amtlicher Teil

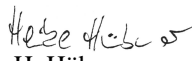
- | | |
|--|---|
| - Satzung zur 1. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG | 1 |
| - Satzung zur 1. Änderung der Niederschlagswasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG | 2 |
| - 3. Änderung der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG | 3 |
| - 2. Änderung der Anschlussstarife - Wasserversorgung - des ZWAG | 3 |
| - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Jahr 2008 | 3 |
| - Beschluss zum Jahresabschluss 2008 | 4 |
| - Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der EigVO - Trink- und Abwasser 2010 | 4 |
| - Auslegung des Jahresabschlusses 2008 | 5 |
| - Informationen des ZWAG | 5 |

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 07.12.2009




H. Hübner
Verbandsvorsteherin

**Anlage 1 zur Beitragssatzung
- Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG
Festlegung der Geschossflächenzahl (GFZ)
gemäß § 5 der Beitragssatzung**

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	zulässige GFZ
Entsorgungsgebiet Grimmen Immenweg				
1	Grimmen	6	462	0,40
2	Grimmen	6	463	0,40
3	Grimmen	6	464	0,40
4	Grimmen	6	465	0,40
5	Grimmen	6	797	0,40
6	Grimmen	6	477	0,40
7	Grimmen	6	478	0,40
8	Grimmen	6	540	0,40
Entsorgungsgebiet Grimmen Am Vorland				
1	Grimmen	2	485 und 492/23	0,30
2	Grimmen	2	486	0,30
3	Grimmen	2	487	0,30
4	Grimmen	2	488/3	0,30
Entsorgungsgebiet Grimmen Badeweg				
1	Grimmen	2	420	0,30
2	Grimmen	2	418/3 und 419	0,30

**Satzung
zur 1. Änderung der Niederschlagswasserbeitrags-
satzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
- Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungs-
einrichtung - (ZWAG)**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S 410); der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 140), zuletzt geändert durch den Art. 5 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2009 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Ergänzung der Anlage 1 zur Niederschlagswasser-
beitragsatzung**

Die Anlage 1 der Niederschlagswasserbeitragsatzung wird um folgendes Entsorgungsgebiet ergänzt:

Grimmen - Immenweg

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 07.12.2009



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 07.12.2009



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

**Anlage 1 zur Beitragssatzung
- Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG
Festlegung der Geschossflächenzahl (GFZ)
gemäß § 5 der Beitragssatzung**

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	zulässige GRZ
Entsorgungsgebiet Grimmen Immenweg				
1	Grimmen	6	462	0,40
2	Grimmen	6	463	0,40
3	Grimmen	6	464	0,40
4	Grimmen	6	465	0,40
5	Grimmen	6	797	0,40
6	Grimmen	6	477	0,40
7	Grimmen	6	478	0,40
8	Grimmen	6	540	0,40

3. Änderung der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Der Absatz I wird wie folgt geändert:

(1.1) Der Arbeitspreis wird berechnet für den ermittelbaren Wasserverbrauch

Der Arbeitspreis beträgt je m ³		
Netto	MwSt. 7 %	Brutto
1,20 €	0,08 €	1,28 €

Der Absatz II wird wie folgt geändert:

(1) Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich

a) Für die Herstellung/ Erneuerung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich werden die Kosten der bauausführenden Firma auf Grundlage des gültigen Jahresleistungsverzeichnisses dem Kunden in Rechnung gestellt.

b) Bearbeitungspauschale für die Herstellung/ Erneuerung des Hausanschlusses inklusive Aufwendungen für die Inbetriebnahme

Netto	MwSt. 7 %	Brutto
129,31 €	9,05 €	138,36 €

(2) Kosten für eine, vom Kunden veranlasste, Befundprüfung des Wasserzählers des ZWAG

	Netto	MwSt. 7 %	Brutto
a) Hauswasserzähler QN 2,5	43,70 €	3,06 €	46,76 €
	zuzüglich Eichkosten		

b) Hauswasserzähler QN 6,0-10	89,08 €	6,24 €	95,32 €
	zuzüglich Eichkosten		

c) Großwasserzähler nach Aufwand, zuzüglich MwSt. (z.Z. 7 %) und Eichkosten

(3) Inbetriebnahme von Kundenanlagen (§ 13/14 AVB Wasser V): nach Aufwand, zuzüglich MwSt. (z.Z. 7 %)

(4) Abtrennung einer Hausanschlussleitung nach Aufwand, zuzügl. MwSt. (z.Z. 7 %)

Die 3. Änderung der Preisregelungen des ZWA Grimmen tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Grimmen, 02.12.2009



Heike Hübner
Heike Hübner
Verbandsvorsteherin

2. Änderung der Anschlussstarife - Wasserversorgung - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Der § 3 Punkt (11) wird wie folgt geändert:

(11) Der Tarifsatz für die Grundstücksfläche beträgt für jeden Quadratmeter		0,26 € Netto
	zuzügl. 7 % MwSt.	0,02 €
		0,28 € Brutto

Der § 3 Punkt (12) wird wie folgt geändert:

(12) Der Tarifsatz für die zulässige Geschossfläche beträgt für jeden Quadratmeter		1,53 € Netto
	zuzügl. 7 % MwSt.	0,11 €
		1,64 € Brutto

Die 2. Änderung der Anschlussstarife - Wasserversorgung - tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Grimmen, 02.12.2009



Heike Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Bremen, 22. Oktober 2009

Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Handwritten signature)
(Paul Heinz Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Handwritten signature)
(André Heyduck)
Wirtschaftsprüfer

Beschluss der Verbandsversammlung 04/2009 des ZWAG

Zu TOP 5.1 Beschluss- Nr. 17/2009 VV:

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin und des Vorstandes des ZWAG

Beschluss:

Der durch die Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit einer Bilanzsumme von € 56.379.603,23 und einem Jahresgewinn von € 442.824,69 wird festgestellt.

Der Verbandsvorsteherin und dem Vorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von € 442.824,69 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltung:	0
	Anwesende Stimmen:	32
	Sollstimmen:	32

Grimmen, 02.12.2009



(Handwritten signature)
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

2. Zusammenstellung für das Jahr 2010 für Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 02.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

Es betragen	€
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	6.745.939,00 €
die Aufwendungen	-6.360.223,00 €
der Jahresgewinn	385.716,00 €
der Jahresverlust	0
2. im Finanzplan	
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	925.276,00 €
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-1.180.000,00 €
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus der Finanztätigkeit	-40.700,00 €

- | | |
|---|-----------------|
| 3. Es werden festgesetzt
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
(ohne Umschuldungen) auf | 0,00 € |
| der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-
mächtigungen auf | 0,00 € |
| der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur Liquiditätssicherung auf | 0,00 € |
| 4. Die Stellenübersicht weist 37,5 Stellen
in Vollteiläquivalenten aus | |
| 5. Der Stand des Eigenkapitals
betrug zum 31.12.08 | 19.208.770,62 € |
| beträgt zum 31.12. des
Wirtschaftsjahres voraussichtlich | 19.894.518,00 € |

Grimmen, 02.12.2009



Hilde Hübner
Hübner
Verbandsvorsteherin

Auslegung des Jahresabschlusses 2007

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2008 des ZWA Grimmen werden vom 04. Januar 2010 bis zum 14. Januar 2010 in den Geschäftsräumen des ZWA Grimmen - Kaufmännische Abteilung- in der Grellenberger Straße in 18507 Grimmen in folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag/Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen des ZWAG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

16 Jahre stabile Trinkwasser-Verbrauchspreise beim Zweckverband Grimmen. Dieses Kapitel ist nun leider Geschichte. Nach gründlicher Beratung im Vorstand haben sich die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung am 02.12.2009 mit großer Mehrheit entschieden, den Trinkwasserpreis zum 01.01.2010 anzupassen.

Ein stabiler Verbrauchspreis seit 1992 war nur möglich, weil der ZWAG das Geld aus den Wasserverkäufen sparsam und sinnvoll eingesetzt hat. Aus mehr als 30 Wasserwerken wurden 10 modernisierte und effizient arbeitende Wasserwerke.

Die Wasserverluste wurden eingeschränkt und Schwarzabnahmen ermittelt. Zusätzliche Vertragskunden aus der Landwirtschaft und auch außerhalb des Verbandsgebietes kaufen beim ZWAG Wasser und hielten den Preis über Jahre stabil und niedrig. Trotz Bevölkerungsrückgang konnte die verkaufte Menge auf hohem Niveau gehalten werden. Nun muss sich auch unser Zweckverband den Zwängen der enormen Kostensteigerung im Bereich der Energie-, Kraftstoff- und Materialkosten beugen. Im Gegensatz zu anderen Verbänden hat der ZWAG auch im Bereich Trinkwasser keine Altanschießerbeiträge erhoben. Altanschießerbeiträge wurden im ZWAG nur für Regen- Schmutzwasser gezahlt. Dort bleiben die Gebühren stabil.

Eine weitere Randbedingung, die die Preiserhöhung verursacht hat, ist die Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes. Der ZWAG zahlt für die Entnahme von Grundwasser schon immer einen so genannten Wasserpfennig. Die Landesregierung hat die Erhöhung des Wasserpfennig über das Haushaltbegleitgesetz für 2010 beschlossen. Mittlerweile sind aus dem „Pfennig“ 5 Cent geworden. Allein dadurch entstehen uns Mehrkosten von 48 T € pro Jahr

Was kommt auf den Bürger zu? Durch die Preiserhöhung zahlt ein durchschnittlicher drei Personen Haushalt ca. 18 € mehr im Jahr. Das ist für einige Bürger nicht wenig Geld, gemessen an den Erhöhungen an der Tanksäule jedoch gering. Trotz dieser Preiserhöhung ist der Trinkwasserpreis des ZWAG im Vergleich zu den Nachbarn sehr günstig.

Bitte bedenken Sie, dass wir weiter in die Anlagen und Leitungen investieren müssen, um die Versorgung abzusichern. Das wäre bei Beibehaltung des Preises nicht möglich gewesen. Aber das macht ja gerade die deutsche Wasserqualität und Versorgungssicherheit aus: Trinkwasser aus dem Wasserhahn 24 h am Tag. Nicht einmal in Europa ist dieser deutsche Standard selbstverständlich. Der ZWAG hatte im laufenden Geschäftsjahr keine Beanstandung der Trinkwasserqualität. Die Proben werden regelmäßig durch das Gesundheitsamt genommen.

Erfreulich ist, dass immer mehr Menschen das Trinkwasser als Durstlöscher auf den ersten Platz stellen. Trinkwasser als best-überwachtes Lebensmittel ist in. Auch in einigen Schulen im Verbandsgebiet will man in Zukunft den Kindern Trinkwasser mit oder ohne Sprudel anbieten. Der ZWAG unterstützt diese Ideen, weil sie der Gesundheitsförderung dienen und den Verkauf von Trinkwasser fördern. Denn nur wenn die Menge stimmt, ist auch ein angemessener Preis zu erzielen. Und bedenken Sie: für einen Cent bekommen Sie vom ZWAG 5 Liter Trinkwasser frei Haus.

Eckhart Zobel
Geschäftsführer